

Vergaberechtliche Selbstreinigung nach Kartellverstoß – alle Fragen geklärt oder weiterhin alles offen?

– Anmerkung zum Urteil des EuGH in Sachen *Vossloh Laeis / Stadtwerke München*¹ –

Dr. Anja Palatzke und Dr. Corina Jürschik, LL. M., Düsseldorf/Stuttgart*

Der dauerhafte Ausschluss aus dem Vergabeverfahren schwebt seit der Vergaberechtsnovelle 2016 wie ein Damoklesschwert in Gestalt einer „vierten Sanktion“ über Kartellanten.² Die Einführung gleich mehrerer fakultativer und zwingender Ausschlussgründe hat Kartellverstöße stärker in den Fokus der Vergabestellen gerückt.³ Gleichzeitig wurde durch die Vergaberechtsnovelle mit der „Selbstreinigung“ aber auch ein Instrument gesetzlich festgeschrieben, das es Kartellanten ermöglicht, ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen und hierdurch die Wiederzulassung zu Vergabeverfahren zu erreichen.⁴ Die der deutschen Gesetzesnovelle zugrundeliegende EU-Richtlinie⁵ fordert hierfür neben dem Ausgleich des durch das Fehlverhalten verursachten Schadens und der Ergreifung konkreter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen zur Vermeidung weiteren Fehlverhaltens insbesondere auch die aktive Zusammenarbeit mit der Ermittlungsbehörde bei deren Sachverhaltsaufklärung, was in erster Linie das Bußgeldverfahren betrifft. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Kooperationspflicht um die aktive Zusammenarbeit auch mit dem öffentlichen Auftraggeber erweitert. Stehen dem öffentlichen Auftraggeber ggf. auch zivilrechtliche Kartellschadensersatzansprüche gegen das Unternehmen zu, führt diese erweiterte Kooperationspflicht zu einem Spannungsverhältnis.⁶ Auf das Vorabentscheidungsersuchen der VK Südbayern⁷ hatte der EuGH nun die Möglichkeit, dieses Spannungsverhältnis aufzulösen.

I. Sachverhalt und Vorlagefragen

Im Ausgangsverfahren vor der VK Südbayern⁸ stehen sich Vossloh Laeis als Antragstellerin und die Stadtwerke München als öffentliche Auftraggeberin bzw. Antragsgegnerin gegenüber. Dabei geht es um den Ausschluss der Antragstellerin von dem Qualifizierungsverfahren der Antragsgegnerin (Art. 77 RL 2014/25/EU bzw. § 24 SektVO a. F.), das die Antragsgegnerin eingerichtet hat, um die Eignung potenzieller Auftragnehmer vorweggenommen zu prüfen und im Anschluss öffentliche Aufträge zur Beschaffung von Gleisoberbaumaterial zu vergeben.⁹

Die Antragstellerin ist Herstellerin von Gleisoberbaumaterial, das für Gleisanlagen benötigt wird, wie etwa Weichen oder andere Bauelemente. Im März 2016 verhängte das Bundeskartellamt gegen sie ein Bußgeld, weil sie sich bis 2011 an kartellrechtswidrigen Absprachen, dem sog. „Schienenkartell“, beteiligt hatte.¹⁰ Dabei profitierte die Antragstellerin aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt von der Bonusregelung. Die Antragsgegnerin erhob als mögliche Geschädigte der Kartellabsprachen eine Schadensersatzklage gegen die Antragstellerin.¹¹

Die Antragstellerin registrierte sich in dem Qualifizierungsverfahren der Antragsgegnerin und bewarb sich um die Lieferung von „Weichenkonstruktionen und Schienen“. Unter Bezugnahme auf den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamts teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin

mit, dass sie Zweifel an der Zuverlässigkeit der Antragstellerin habe und forderte sie unter Fristsetzung auf, Fragen zu Selbstrei-

84 

Palatzke/Jürschik: Vergaberechtliche Selbstreinigung nach Kartellverstoß – alle Fragen geklärt oder weiterhin alles offen? (NZKart 2019, 83)

nigungsmaßnahmen i. S. d. § 125 Abs. 1 GWB zu beantworten. In ihren Antworten erläuterte die Antragstellerin, dass sie organisatorische und personelle „Selbstreinigungsmaßnahmen“ zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit ergriffen habe. Außerdem erklärte sie sich bereit, den der Antragsgegnerin durch ihr Verhalten entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Antragstellerin weigerte sich aber, der Antragsgegnerin zur Beurteilung der Zuverlässigkeit den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamts zu überlassen und insofern mit der Antragsgegnerin zusammenzuarbeiten. Die Antragstellerin verteidigte dies damit, dass eine Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt für die Selbstreinigung ausreichend sei.

Die Antragsgegnerin schloss daraufhin die Antragstellerin gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 GWB von ihrem Qualifizierungsverfahren aus, da sie keinen Nachweis für hinreichende Selbstreinigungsmaßnahmen i. S. d. § 125 GWB sah.

Nach erfolgloser Rüge des Ausschlusses reichte die Antragstellerin Nachprüfungsantrag bei der VK Südbayern ein. Sie argumentiert, dass die Antragsgegnerin die Voraussetzungen der Selbstreinigung in § 125 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GWB falsch ausgelegt und die Ausschlussentscheidung nicht hinreichend begründet habe, weil die dem deutschen Recht zugrundeliegende Richtlinienvorschrift Art. 57 Abs. 6 RL 2014/24/EU nur eine Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden vorsehe, nicht aber mit dem öffentlichen Auftraggeber. Darüber hinaus sei der Ausschluss aus dem Vergabeverfahren nach § 126 Nr. 2 GWB nur für drei Jahre nach dem „betreffenden Ereignis“ zulässig. Dieses betreffende Ereignis ist nach Auffassung der Antragstellerin die kartellrechtswidrige Verhaltensweise bzw. die Beendigung der Kartellbeteiligung, die schon mehr als drei Jahre zurückliegt, und nicht der Bußgeldbescheid.¹²

Vor diesem Hintergrund beschloss die Vergabekammer, das Nachprüfungsverfahren auszusetzen und dem EuGH vier Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.¹³ Die Vergabekammer wollte mit ihren Fragen im Wesentlichen wissen, ob eine mitgliedstaatliche Regelung mit Art. 80 i. V. m. Art. 57 Abs. 6 UAbs. 2 RL 2014/24/EU vereinbar ist, die zur Selbstreinigung eine aktive Zusammenarbeit nicht nur mit den Ermittlungsbehörden, sondern auch mit dem öffentlichen Auftraggeber vorsieht. Außerdem fragt die Vergabekammer, ob das fristauslösende „betreffende Ereignis“ i. S. d. § 126 Nr. 2 GWB der Kartellverstoß oder die belastbare Kenntnis über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes ist.

II. Antworten des EuGH

1. Beschränkte Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Auftraggeber

Im Hinblick auf den Umfang der Zusammenarbeit stellt der EuGH fest, dass Art. 80 i. V. m. Art. 57 Abs. 6 UAbs. 2 RL 2014/24/EU nicht der nationalen Umsetzungsregelung zur Selbstreinigung in § 125 Abs. 1 Nr. 2 GWB entgegenstehen, der zur Selbstreinigung die aktive Zusammenarbeit bei der Ermittlung der Tatsachen und Umstände der Straftat bzw. des Fehlverhaltens nicht nur mit den Ermittlungsbehörden, sondern auch mit dem öffentlichen Auftraggeber verlangt.¹⁴ Der Umfang der Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Auftraggeber beschränke sich aber auf die für die Prüfung der Wiederherstellung der Zuverlässigkeit unbedingt erforderlichen Maßnahmen.¹⁵

Der EuGH verweist darauf, dass es grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten sei, die verfahrenstechnischen und inhaltlichen Bedingungen für die Selbstreinigung festzulegen.¹⁶ Den Mitgliedstaaten stehe es insbesondere frei, die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Selbstreinigung gegeben sind, dem öffentlichen Auftraggeber zu überlassen oder die Entscheidungsbefugnis einer anderen Behörde bzw. einer anderen (de-)zentralen Ebene zuzuweisen. Damit geht der EuGH davon aus, dass der deutsche Gesetzgeber dem öffentlichen Auftraggeber nicht nur die Prüfung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes, sondern auch der Wiederherstellung der Zuverlässigkeit übertragen konnte.

Zum Umfang der Prüfungskompetenz und folglich auch zum Umfang der Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Auftraggeber nimmt der EuGH aber eine klare Abgrenzung zur Ermittlungsbehörde im kartellrechtlichen Bußgeldverfahren vor.¹⁷ Die beiden Behörden verfolgen unterschiedliche Zwecke: Während die Ermittlungsbehörde (z. B. die Europäische Kommission oder das Bundeskartellamt) die Verantwortung bei der Begehung eines in der Vergangenheit liegenden Kartellrechtsverstoßes ermittle, sei es die Aufgabe des öffentlichen Auftraggebers, im Rahmen einer zukunftsgerichteten Prognoseentscheidung die Risiken einer möglichen Unzuverlässigkeit des Bieters einzuschätzen.

In der Konsequenz stellt der EuGH fest, dass sich die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Auftraggeber auf solche Maßnahmen beschränken müsse, die für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Bieters unbedingt erforderlich seien. Der Bieter sei insbesondere gehalten, nachzuweisen, dass er die Tatsachen und Umstände des Kartells, an dem er beteiligt war, umfassend durch aktive Zusammenarbeit mit der Ermittlungsbehörde (hier dem Bundeskartellamt) aufgeklärt habe. Der öffentliche Auftraggeber könne zum Nachweis der Zusammenarbeit mit der Ermittlungsbehörde vom Bieter insbesondere die Vorlage der ihn betreffenden Entscheidung der Ermittlungsbehörde (d. h. vorliegend des Bußgeldbescheides) verlangen.¹⁸

Den Umstand, dass der öffentliche Auftraggeber die vorzulegende Entscheidung der Ermittlungsbehörde für eine eigene zivilrechtliche Schadensersatzklage gegen den Bieter nutzen könnte, weist der EuGH als Argument gegen eine Vorlagepflicht ausdrücklich zurück.¹⁹ Der EuGH verweist an dieser Stelle darauf, dass der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit nämlich auch nachweisen müsse, dass er einen Ausgleich für jeglichen durch seine Straftat bzw. sein Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet habe.

Der EuGH geht davon aus, dass die Vorlage der Entscheidung der Ermittlungsbehörde grundsätzlich ausreichen sollte, um gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nachzuweisen, dass der Bieter die Tatsachen und Umstände des Verstoßes umfassend mit der Ermittlungsbehörde geklärt hat. Den konkreten Fall verwies der EuGH zur Prüfung aber an die VK Südbayern zurück.²⁰ Für den Fall, dass nicht alle für die Prüfung der Selbstreinigung erforderlichen Informationen der Entscheidung der Ermittlungsbehörde zu entnehmen sein sollten, schloss der EuGH jedoch auch nicht aus, dass

der Bieter dem öffentlichen Auftraggeber neben der Entscheidung der Ermittlungsbehörde weitere Nachweise beibringen muss („Tatsachenmaterial“), selbst wenn er solche Nachweise auch schon gegenüber der Ermittlungsbehörde erbracht hat.²¹

2. Ausschlussfrist läuft ab Entscheidung der Ermittlungsbehörde

Für die Frage, wann die maximale Ausschlussfrist von dem Vergabeverfahren beginnt, stellt der EuGH für das „betreffende Ereignis“ im Falle eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht mit ermittelungsbehördlicher Untersuchung auf den Zeitpunkt der Entscheidung durch die Ermittlungsbehörde (d. h. Erlass des Bußgeldbescheides durch das Bundeskartellamt) ab. Auf den Zeitpunkt der Beendigung der Kartellbeteiligung kommt es damit nicht an.²²

Der EuGH verweist insofern auf die für die zwingenden Ausschlussgründe geltenden Art. 57 Abs. 1 und Abs. 7 RL 2014/24/EU, die für den Fristbeginn die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bzw. die rechtskräftige Verurteilung annehmen, ohne dass dem Zeitpunkt Rechnung getragen wird, zu dem sich der zugrundeliegende Sachverhalt ereignet hat (der regelmäßig deutlich früher liegt). Der EuGH stellt insofern die Entscheidung der Ermittlungsbehörde (hier: Bundeskartellamt) einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung bzw. einer rechtskräftigen Verurteilung gleich und nimmt aus Gründen der Kohärenz, aber auch der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit, einen Fristbeginn ab dem Datum der Entscheidung der Ermittlungsbehörde an. Dies sei auch deshalb gerechtfertigt, weil erst zum Zeitpunkt dieser Entscheidung das Vorliegen einer wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweise als erwiesen erachtet werden könne. Die „längere“ Frist sieht der EuGH auch vor dem Hintergrund der Selbstreinigung im Ausschlusszeitraum als gerechtfertigt an.

III. Klarheit nur bei Teilaspekten

Klar beantwortet hat der EuGH die Frage danach, wann die Ausschlussfrist nach § 126 Nr. 2 GWB für fakultative Ausschlussgründe (§ 124 Abs. 1 GWB) beginnt. Der EuGH stellt bei einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung i. S. d. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB auf die Entscheidung der Ermittlungsbehörde und somit auf einen eindeutig feststellbaren Zeitpunkt ab. Dies dient primär der Rechtssicherheit.²³ Im Hinblick auf das Erfordernis der aktiven Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der Selbstreinigung scheint aber weiterhin vieles offen.

Geklärt ist zwar, dass ein nationaler Gesetzgeber über das Richtlinienrecht hinausgehen und zur Selbstreinigung die Zusammenarbeit nicht nur mit den Ermittlungsbehörden, sondern auch mit dem öffentlichen Auftraggeber vorgeben kann. Dabei ist es unerheblich, ob die Informationen aus der Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Auftraggeber bei der Selbstreinigung in einem etwaigen Schadensersatzprozess gegen den Bieter als ehemaligen Kartellanten verwendet werden könnten. Die Pflicht zur Zusammenarbeit wurde aber durch den Umfang und die Zielrichtung des Kooperationserfordernisses begrenzt, die sich wiederum an den Prüfungskompetenzen der jeweiligen Behörden orientieren.²⁴ Damit wird dem Konflikt durch die Doppelstellung des öffentlichen Auftraggebers Rechnung getragen, der einerseits die Zuverlässigkeit des Unternehmens für künftige Vergaben prüft und zugleich zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen das Unternehmen geltend machen kann. Der öffentliche Auftraggeber soll nur diejenigen Informationen bekommen, die er für die Zuverlässigkeitsprognose braucht.²⁵ Die Gretchenfrage wird künftig sein, welche Informationen zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmens durch den öffentlichen Auftraggeber „unbedingt erforderlich“ sind und deshalb im Rahmen der Prüfung der Selbstreinigung vorzulegen sind.

Der EuGH stellt insofern zwar fest, dass der öffentliche Auftraggeber insbesondere die Vorlage der gegen das Unternehmen ergangenen Entscheidung der Ermittlungsbehörde verlangen kann. Ob die Entscheidung der Ermittlungsbehörde jedoch pauschal dazu geeignet ist, nachzuweisen, dass das betroffene Unternehmen bei der Sachverhaltsaufklärung umfassend mit der

Ermittlungsbehörde zusammengearbeitet hat²⁶, ist mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Dies scheint auch der EuGH gesehen zu haben, der für diesen Fall eine Hintertür offen gelassen und die Vorlage weiterer Nachweise („Tatsachenmaterial“) gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nicht ausgeschlossen hat, selbst wenn das Unternehmen diese bereits im Bußgeldverfahren vorgelegt hatte. Insofern kennt § 125 Abs. 1 GWB, anders als beispielsweise die Regelungen zur Herausgabe von Beweismitteln und zur Erteilung von Auskünften nach § 33 g GWB, keine Privilegierung für Kronzeugenerklärungen. Für die Frage, ob weitere Unterlagen wie z. B. die Kronzeugenerklärung vorzulegen sind, wird es letztlich darauf ankommen, ob die Tatsachen und Umstände, die zu dem Ausschlussgrund führen bzw. mit dem fehlerhaften Verhalten zusammenhängen, sowie die Umstände des Schadens durch die schon vorgelegten Unterlagen aufgeklärt werden können.²⁷

Damit liegt der Ball wieder beim öffentlichen Auftraggeber, der entscheiden muss, ob das betreffende Unternehmen einen hinreichenden Nachweis für seine Zusammenarbeit mit der Ermittlungsbehörde erbracht und den öffentlichen Auftraggeber in die Lage versetzt hat, über die (künftige) Zuverlässigkeit zu entscheiden. Nachweisdefizite gehen insofern zu Lasten des darlegungs- und beweisbelasteten Unternehmens.²⁸ Das Unternehmen wird damit für sich entscheiden müssen, ob es mit Blick auf Straf- und Ermittlungsverfahren Auskünfte ablehnt oder in den Kreis der potentiellen Auftragnehmer gelangen will und deshalb mit dem Auftraggeber zusammenarbeitet.²⁹ Der EuGH hat leider das Dilemma der Doppelstellung des öffentlichen Auftraggebers nicht gelöst. Eine klare Linie zum Umfang des Informationsbedürfnisses des öffentlichen Auftraggebers und zur Möglichkeit der Verwendung erlangter Informationen für Zwe-

86 

Palatzke/Jürschik: Vergaberechtliche Selbstreinigung nach Kartellverstoß – alle Fragen geklärt oder weiterhin alles offen? (NZKart 2019, 83)

cke außerhalb der Prüfung der Selbstreinigung fehlt weiterhin und wird wohl durch die nationale Rechtsprechung zu entwickeln sein.

Mit Blick auf die Entscheidung des EuGH ist es sehr wahrscheinlich, dass öffentliche Auftraggeber grundsätzlich die Vorlage der Bußgeldentscheidung als Nachweis verlangen werden. Kartellbeteiligte sollten künftig genau darauf achten, dass der Umfang ihrer Kooperation in der Entscheidung der Ermittlungsbehörde umfassend dargestellt ist. Sicher ist aber auch, dass ehemals Kartellbeteiligte alles daran setzen werden, dem öffentlichen Auftraggeber, der zugleich potentiell zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend macht, möglichst wenige Sachverhaltsinformationen zu geben. In welchem Umfang die Entscheidung der Ermittlungsbehörden dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen ist und inwieweit ggf. Raum für Schwärzungen besteht, wird die Gerichte deshalb in Zukunft sicherlich beschäftigen. Abzuwarten bleibt auch, inwiefern öffentliche Auftraggeber auch andere Nachweise akzeptieren werden müssen und ob, v. a. auch mit Blick auf den Schutz der Kronzeugenregelung, ggf. eine Bereitschaft der Ermittlungsbehörden besteht, losgelöst von der Entscheidung im Bußgeldverfahren eine Bescheinigung der Kooperationsleistung auszustellen.

1 EuGH, Urt, v. 24.10.2018, C-124/17 – *Vossloh Laeis / Stadtwerke München*.
 * *Dr. Anja Palatzke* ist Rechtsanwältin bei Baker McKenzie in Düsseldorf, *Dr. Corina Jürschik, LL. M.* ist Rechtsanwältin bei OPPENLÄNDER Rechtsanwälte in Stuttgart.
 2 Vgl. *Palatzke/Jürschik*, NZKart 2015, 470 ff.
 3 §§ 123 Abs. 1, 124 Abs. 1 Nr. 3, 4 GWB, vgl. *Palatzke/Jürschik*, NZKart 2017, 358, 358; *Horn/Götz*, EuZW 2018, 13, 13 f.; *Pauka/Pauka*, NZBau 2018, 83, 84, 88 ff.
 4 Vgl. § 125 Abs. 1 GWB, der Art. 57 Abs. 6 RL 2016/24/EU umsetzt.

- 5 Vgl. insb. Art. 57 Abs. 6 RL 2014/24/EU.
- 6 Vgl. *Palatzke/Jürschik*, NZKart 2015, 358 ff.; *Eufinger*, EuZW 2017, 674, 677;
Horn/Götz, EuZW 2018, 13, 19; *Brüggemann/Vogel*, NZBau 2018, 263, 267.
- 7 VK Südbayern, Beschl. v. 7.3.2017, Z3-3-3194-1-45-11/16; vgl. *Horn/Götz*, EuZW
 2018, 13, 20; *Opitz*, NZBau 2018, 662, 664; *Palatzke/Jürschik*, NZKart 2017, 358,
 358.
- 8 VK Südbayern, Beschl. v. 7.3.2017, Z3-3-3194-1-45-11/16; Anm. *Palatzke/Jürschik*,
 NZKart 2017, 358 ff.
- 9 Vgl. EuGH, Urt. v. 24.10.2018, Rs. C-124/17, Rn. 11 ff.
- 10 Vgl. Fallbericht des BKartA v. 6.9.2013, B12-16/12, B12-19/12. Vgl. die
 Pressemitteilung des BKartA v. 10.3.2016 unter
[https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/
 2016/10_03_2016_Schienenfall.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2016/10_03_2016_Schienenfall.html) (zuletzt besucht am 5.12.2018).
- 11 EuGH, Urt. v. 24.10.2018, C-124/17, Rn. 12; vgl. auch *Palatzke/Jürschik*, NZKart
 2017, 358, 359.
- 12 Vgl. EuGH, Urt. v. 24.10.2018, C-124/17, Rn. 35.
- 13 EuGH, Urt. v. 24.10.2018, C-124/17, Rn. 17; VK Südbayern, Beschl. v. 7.3.2017, Z3-
 3-3194-1-45-11/16, S. 2 und 3 des Beschlussabdrucks.
- 14 EuGH, Urt. v. 24.10.2018, C-124/17, Rn. 33.
- 15 EuGH, Urt. v. 24.10.2018, C-124/17, Rn. 28.
- 16 EuGH, Urt. v. 24.10.2018, C-124/17, Rn. 20, 22 mit Verweis auf Erwgr. 102 der RL
 2014/24/EU.
- 17 EuGH, Urt. v. 24.10.2018, C-124/17, Rn. 26.
- 18 EuGH, Urt. v. 24.10.2018, C-124/17, Rn. 27.
- 19 EuGH, Urt. v. 24.10.2018, C-124/17, Rn. 30.
- 20 EuGH, Urt. v. 24.10.2018, C-124/17, Rn. 31.
- 21 EuGH, Urt. v. 24.10.2018, C-124/17, Rn. 32.
- 22 EuGH, Urt. v. 24.10.2018, C-124/17, Rn. 38.
- 23 Vgl. hierzu auch *Palatzke/Jürschik*, NZKart 2017, 358, 363; *Pauka/Pauka*, NZBau
 2018, 83, 91.
- 24 Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts vom 16.5.2018, C-124/17, Rn. 47 ff.; vgl.
 hierzu auch *Palatzke/Jürschik*, NZKart 2017, 358, 361.
- 25 Vgl. *Brüggemann/Vogel*, NZBau 2018, 263, 267.
- 26 Offen ist weiterhin auch, ob für eine erfolgreiche Selbstreinigung eine Zusammenarbeit
 mit der Ermittlungsbehörde i. S. d. Bonusregelungen erforderlich ist oder ob ggf. auch
 eine geringere Kooperationsleistung ausreicht. Die Gesetzesbegründung zu § 125 Abs.
 1 Nr. 2 GWB sieht für eine Selbstreinigung „lediglich“ vor, dass sich das Unternehmen
 „aktiv, ernsthaft und erkennbar um eine umfassende Sachverhaltsaufklärung *bemüh*
[t]“, vgl. BT-Drs. 18/6281, S. 109.
- 27 Vgl. zum Umfang der Aufklärungspflicht: *Eufinger*, EuZW 2017, 674, 677;
Pauka/Pauka, NZBau 2018, 83, 90; *Brüggemann/Vogel*, NZBau 2018, 263, 267;
 Begründung der Bundesregierung zu § 125 GWB, BT-Drs. 18/6281, S. 109.
- 28 Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2018, VII-Verg 28/17, Rn. 77 bei Juris; vgl. *Opitz*,
 NZBau 2018, 662, 663 f.
- 29 Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2018, VII-Verg 28/17, Rn. 77 bei Juris; vgl. auch
Eufinger, EuZW 2017, 674, 679.